



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie • 11019 Berlin

wp.net e.V.  
Verband für die mittelständische Wirtschafts-  
prüfung  
Theatinerstr. 11  
80333 München

TEL.-ZENTRALE [REDACTED]  
FAX [REDACTED]  
INTERNET [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de)  
BEARBEITET VON [REDACTED]  
TEL [REDACTED]  
FAX [REDACTED]  
E-MAIL [REDACTED]  
AZ VIIB3 – 72204-WPK/007  
DATUM Berlin, 9. März 2021

BETREFF Auslegung der Satzung für Qualitätskontrolle im Hinblick auf die Auftragsauswahl  
bei der Qualitätskontrolle

BEZUG Ihre Email vom 2. Februar 2021 an [REDACTED]

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

wir haben Ihre Emails nebst beigefügten Schreiben vom 2. Februar 2021 sowie vom 9. März 2021 erhalten und Ihre Beschwerden gegen die Wirtschaftsprüferkammer geprüft. Eine eingehende Prüfung hat keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verhalten der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ergeben, so dass seitens der Rechtsaufsicht kein Einschreiten erforderlich ist.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) führt gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 WPO die Rechtsaufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer, soweit diese nicht nach § 66a Absatz 1 Satz 1 WPO von der Abschlussprüferaufsichtsstelle wahrgenommen wird. Maßstab der Prüfung durch das BMWi ist ausschließlich, ob die WPK ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen erfüllt, und somit allein die Rechtmäßigkeit des Handelns der WPK.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

Die WPK hat ihre Satzungsauslegung in dem „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) vom 01.09.2019 sowie in Veröffentlichungen vom 29.01.2021 und vom 16.02.2021 auf der WPK-Webseite dargelegt. Die Auslegung der Satzung für Qualitätskontrolle durch die WPK, wonach der Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) nicht alle verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in die Auftragsprüfung einbeziehen muss, ist rechtlich vertretbar und nicht zu beanstanden.

Nach der Regelung in § 20 Abs. 3 Satz 3 SaQK muss der PfQK dann, wenn er bei seiner Prüfung der Nachschau im Rahmen der Qualitätskontrolle zu dem Ergebnis gelangt, dass die Nachschau durch die Wirtschaftsprüfer-Praxis angemessen und wirksam war, das bei der Auftragsauswahl berücksichtigen. Er kann daher in diesem Fall den Umfang der Auftragsauswahl angemessen reduzieren. § 20 Abs. 3 Satz 4 SaQK setzt aber eine Grenze für die zulässige Reduzierung und stellt im Hinblick auf das Verhältnis zwischen (externer) Qualitätskontrolle und (interner) Nachschau ausdrücklich klar: „Eine wirksame Nachschau kann jedoch die eigene Prüfung von Aufträgen nicht ersetzen, da eine Nachschau Bestandteil der Qualitätssicherung der zu prüfenden Praxis ist.“. Auch wenn der PfQK daher die Wirksamkeit der praxisinternen Nachschau festgestellt hat, darf er nach der klaren Regelung in der Satzung für Qualitätskontrolle nicht auf die eigene Auftragsprüfung im Rahmen einer Auftragsauswahl verzichten.

Die Satzung für Qualitätskontrolle enthält aber keine ausdrückliche Regelung, wonach bei der Ermittlung der Auftragsauswahl durch den PfQK jeder verantwortliche Wirtschaftsprüfer einzubeziehen wäre. Eine solche ausdrückliche Regelung existiert nur für die interne Nachschau (§ 49 Abs. 2 Satz 3 BS WP/vBP), nicht aber für die Auftragsauswahl im Rahmen der externen Qualitätskontrolle. Daraus lässt sich im Umkehrschluss ableiten, dass für die Ermittlung der Auftragsauswahl gerade nicht vorgeschrieben ist, dass jeder verantwortliche Wirtschaftsprüfer der Praxis dabei mit mindestens einem Prüfauftrag einbezogen werden muss. Aus der Tatsache, dass in Österreich in dem „Fachgutachten zur Durchführung von Qualitätssicherungsprüfungen“ ausdrücklich vorgesehen ist, dass jeder verantwortliche Prüfer mit zumindest einem Auftrag in die

Stichprobe einzubeziehen ist, lassen sich keine Schlüsse für die Rechtslage in Deutschland ziehen.

Insbesondere die Sätze 3 und 4 in § 20 Abs. 3 SaQK sollen ihrem Sinn und Zweck nach in ihrem Zusammenspiel sicherstellen, dass im Rahmen der Qualitätskontrolle in angemessenem Umfang und ggf. unter Berücksichtigung einer wirksamen Nachschau eine eigene Auftragsprüfung durch den PfQK erfolgt. Dabei muss der PfQK bei der Durchführung der Qualitätskontrolle in einer geprüften WP-Praxis einerseits in jedem Fall selbst auch die Abwicklung einzelner Aufträge überprüfen und darf sich dafür nicht (nur) auf die wirksame praxisinterne Nachschau der WP-Praxis verlassen. Andererseits muss der PfQK bei der Auswahl der nachzuprüfenden Aufträge eine von ihm als wirksam beurteilte Nachschau berücksichtigen und kann daher den Umfang der Auftragsauswahl in diesem Fall entsprechend reduzieren. Die Reduzierung des Umfangs der Auftragsauswahl bei einer wirksamen Nachschau darf aber nie so weit gehen, dass keine eigene Auftragsprüfung durch den PfQK mehr erfolgt. Innerhalb dieser durch § 20 Abs. 3 Satz 3 und 4 SaQK gesetzten "Leitplanken" besteht ein erheblicher Spielraum für die Auftragsauswahl durch den PfQK.

Auch aus der Entstehungsgeschichte von § 20 Abs. 3 SaQK ergeben sich keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass alle verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in der Auftragsauswahl des PfQK berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen der Neufassung der Satzung für Qualitätskontrolle im Jahr 2016 wurde § 20 Abs. 3 Satz 4 SaQK eingeführt, der die Bedeutung der Auftragsprüfung durch den PfQK auch bei einer wirksamen Nachschau betont, aber keine Pflicht zur Berücksichtigung aller verantwortlichen Wirtschaftsprüfer bei der Auftragsauswahl enthält. Bei der letzten Änderung der Satzung für Qualitätskontrolle im Jahr 2019 wurde § 20 Abs. 3 Satz 4 SaQK nur leicht redaktionell angepasst. Sofern Einigkeit darüber bestanden hätte, dass der PfQK von jedem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer mindestens ein Mandat in die Auftragsauswahl einbeziehen muss, hätte eine entsprechende ausdrückliche Einfügung einer solchen Pflicht in die Satzung für Qualitätskontrolle nahegelegen. Es ist daher satzungskonform und widerspricht nicht dem risikoorientierten Ansatz bei der Qualitätskontrolle, wenn nicht jeder verantwortliche Wirtschaftsprüfer in die Auftragsprüfung einbezogen wird.

Rechtlich ist nicht zu beanstanden, dass die WPK und der Vorsitzende der KfQK bisher die von wp.net geforderte Auskunft über die Quote der Einbeziehung der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in die Auftragsauswahl nicht erteilt haben. Die WPK hat nachvollziehbar dargelegt, dass ihr diese Angaben derzeit nicht vorliegen, weil gemäß dem Hinweis der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle vom 01.09.2019 nur die Anzahl der insgesamt bei Prüfungen eingesetzten WP/vBP der WP-Praxis anzugeben ist (Rn. 18), nicht dagegen die Anzahl der verantwortlichen Prüfungspartner. Zudem bemisst sich die Angemessenheit der Auftragsauswahl durch den PfQK nicht nach einer mathematisch festgelegten Quote, sondern die Auftragsprüfungen sind nach § 20 Abs. 3 Satz 2 SaQK unter Risikogesichtspunkten auszuwählen. Dabei wird – auch in § 20 Absatz 2 SaQK – in erster Linie auf die Grundgesamtheit der Aufträge/Prüfungsmandate abgestellt, nicht auf die Grundgesamtheit der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Die WPK hat aber als Reaktion auf die von Ihnen geäußerte Kritik angekündigt, dass demnächst über eine entsprechende Änderung des Hinweises der KfQK zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle beraten werden soll.

Auch wenn sich der Effekt der Berücksichtigung einer wirksamen Nachschau bei der Auftragsauswahl faktisch stärker für die großen WP-Praxen auswirken dürfte, so ergibt sich diese Auswirkung aus der Natur der Sache und stellt keine rechtswidrige intendierte Diskriminierung von kleineren WP-Praxen dar. Damit der PfQK im Rahmen der Qualitätskontrolle das Qualitätssicherungssystem der Praxis gemäß § 57a Abs. 5 Satz 4 WPO mit hinreichender Sicherheit beurteilen kann, ist es wichtig, dass auch bei großen WP-Praxen die Auftragsauswahl des PfQK den identifizierten Qualitätsrisiken der Praxis angemessen Rechnung trägt und mit ihr eine entsprechende risikoorientierte Abbildung des Auftragsportfolios der Praxis erreicht wird. Zudem sollte darauf geachtet werden, dass dies auch bei großen WP-Praxen ausreichend sichergestellt ist und dass die Behandlung von kleineren und großen WP-Praxen im Rahmen der Auftragsauswahl nicht zu stark auseinanderklafft. Es obliegt der KfQK, dies sicherzustellen.

Das BMWi prüft im Rahmen seiner Rechtsaufsicht nur, ob die Festlegung von Richtlinien durch die KfQK hinsichtlich des Umfangs der Auftragsauswahl durch den PfQK sich innerhalb der Grenzen des rechtlich Vertretbaren hält. Da die Regelungen der

Satzung für Qualitätskontrolle einen erheblichen Auslegungsspielraum und damit auch Spielraum für die Auftragsauswahl durch den PfQK lassen, liegt es nicht in der Zuständigkeit des BMWi konkrete Vorgaben (etwa in Form von Mindestquoten) dazu machen, wie die risikoorientierte Qualitätskontrolle bei den großen WP-Gesellschaften genau zu planen und durchzuführen ist.

Für die von Ihnen geäußerte Kritik, durch die Auslegung von § 20 Abs. 3 Satz 4 SaQK durch die WPK werde eine unzulässige Firewall für die großen WP-Gesellschaften eingeführt und die Arbeit der Berufsaufsicht behindert, werden hier keine Anhaltspunkte gesehen. Zwar ist es richtig, dass wesentliche Einzelfeststellungen aus der Nachschau durch die Berufsgesellschaft selbst sanktioniert werden, sofern die Nachschau wirksam ist; bei der Überprüfung der Wirksamkeit der Nachschau prüft der PfQK aber seinerseits auch, ob die Ergebnisse der Nachschau von der WP-Praxis zur Anpassung des Qualitätssicherungssystems berücksichtigt wurden und ob sie angemessen sanktioniert wurden.

Im Hinblick auf die von Ihnen geäußerte Kritik, in der Veröffentlichung der WPK vom 29.01.2021 auf ihrer Webseite sei die Vorschrift des § 20 Abs. 3 Satz 4 SaQK durch Hinzufügung des Wortes „vollständig“ falsch zitiert worden, ist festzustellen, dass es sich dabei mangels Anführungszeichen erkennbar nicht um ein wörtliches Zitat handelte und zudem die Hinzufügung des Wortes „vollständig“ nicht inhaltlich ausschlaggebend für die Argumentation der WPK in der Veröffentlichung war. Zudem hat die WPK in ihrer weiteren Veröffentlichung vom 18.02.2021 auf ihrer Webseite ihre Position erläutert und dabei – auch gegenüber den Mitgliedern der WPK – den genauen Wortlaut der Vorschrift richtiggestellt. Daher ist das Vorgehen der WPK rechtlich nicht zu beanstanden.

Die WPK und die APAS haben eine Kopie dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

